

## **Beiblatt Checkliste zur Optimierung der Beistandsarbeit**

### **Ergänzungsleistungen:**

- Jährlich im Januar den aktuellen Vermögensstand per 31. Dezember Vorjahr aller Vermögenswerte sowie die Dezember-Heimrechnung (als Schuld) und der Lohnausweis des Vorjahres zur Neuberechnung der WAS Ausgleichskasse Luzern einreichen.
- Jede Veränderung der Heimplatz/Miete umgehend der WAS melden.
- Jede Veränderung der Wohnsituation umgehend der WAS melden.
- Jede Veränderung des Einkommens umgehend der WAS melden.

### **Krankheitskosten:**

- Alle Krankheitskosten wurden durch die Krankenkasse abgerechnet?
- Alle ungedeckten Krankheitskosten wurden durch die WAS Ausgleichskasse Luzern abgerechnet?  
Regelmässig alle 6 Monate einreichen. Der Anspruch erlischt 15 Monate nach Rechnungsstellung!  
Achtung: Bei Zahnarztkosten ab CHF 600.00 vorgängig eine Kostengutsprache einholen.

### **Versicherungen**

- Krankenkasse überprüfen: mit oder ohne Unfallversicherung? (Ausschluss der Unfalldeckung bei der Krankenkasse, wenn diese durch den Arbeitgeber abgedeckt ist. Doppelversicherungen vermeiden!)
- Individuelle Prämienverbilligung oder Prämienverbilligung über EL?
- Haftpflichtversicherung überprüfen: ev. über Institution versichert?
- Hausratversicherung überprüfen: ev. über Institution versichert?
- AHV-Beiträge bezahlt? Selbstzahler/in oder über Arbeitgeber?  
Nichterwerbstätige müssen ab dem 1. Januar des Jahres, in dem sie 21 Jahre alt werden, Beiträge an die AHV, IV und EO bezahlen. Eine Anmeldung muss rechtzeitig erfolgen.

### **Steuererklärung / Prämienverbilligung**

- Wenn VST-Abzüge bestehen, ist das Wertschriftenverzeichnis vollständig und korrekt auszufüllen, auch wenn die verbeiständete Person Steuererlass erhält. Nur so kann über die Gemeinde die VST-Rückerstattung erfolgen.
- Wird die Prämienverbilligung über die Ergänzungsleistungen verfügt, ist diese nicht steuerrelevant! Die Prämienverbilligung muss nicht in der Steuererklärung deklariert werden. Bei den Bemerkungen ist zu vermerken, dass die Prämienverbilligung im Zusammenhang der Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden.